

Holzschutzmittel: Streichen, Rollen, Spachteln und Wischen

Ordnungsgemäße Verwendung von Biozidprodukten

Der Schutzleitfaden schildert die grundlegenden Organisations- und Hygieneregeln sowie technische Maßnahmen für alle offenen Anwendungen von Holzschutzmitteln wie z.B. Streichen, Rollen, Spachteln oder Wischen und beschreibt die allgemeinen Hinweise und Maßnahmen, die den berufsmäßigen Anwender vor übermäßiger Gefahrstoff-Exposition schützen. Er ist **ausschließlich in Kombination mit den SLF „Allgemeine Informationen zum bekämpfenden bzw. vorbeugenden Holzschutz“** (BP 1082 bzw. BP 1081) **zu verwenden** und dient dem Arbeitgeber oder seinem Beauftragten als Checkliste.

Falls die Gebrauchsanweisung eines Produkts (z.B. auf Etikett, Beipackzettel oder Sicherheitsdatenblatt) höhere Schutzmaßnahmen fordert als hier angegeben, haben die Angaben des Herstellers Vorrang.



Informationsermittlung & innerbetriebliche Kennzeichnung

- Die allgemeinen Grundregeln der Biozid-Schutzleitfadenreihe BP 1000 sind umzusetzen.

Gestaltung der Arbeitsverfahren & Arbeitsorganisation

- Chromathaltige Holzschutzmittel und Steinkohlenteerölpräparate dürfen im Streichverfahren nicht verarbeitet werden.
- Im gewerblichen Bereich kommen Streichverfahren wegen des Kosten- und Zeitaufwandes nur in Sonderfällen in Betracht, z.B.
 - Nachschutz frischer Schnittflächen
 - Behandlung großer Bauteile
 - Aufbringung von Präparaten mit zusätzlichem dekorativem Effekt, z.B. an bereits verbauten Hölzern.
- Vor Beginn der Maßnahme**
 - Bei der Verwendung wasserlöslicher Holzschutzmittel sind die Dosiervorgaben des Herstellers genau einzuhalten.
 - Pinsel mit weichen Naturborsten sind zu bevorzugen (nehmen Schutzmittel besser auf und tragen zur Minderung von Tropfverlusten bei). Zur Behandlung von großflächigen Bauteilen sind auch Farbröller geeignet.
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**
 - Schutzhandschuhe**
 - Wenn Chemikalienschutzhandschuhe erforderlich sind, müssen diese als Kat. III (DIN EN 374) und mit dem Erlenmeyerkolben-Piktogramm gekennzeichnet sein. Die Handschuhe müssen außerdem speziell für die verwendeten Stoffe geeignet sein.
 - Material, Dicke und Schutzlevel der Chemikalienschutzhandschuhe sind dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen oder ggf. unter Vorlage des Sicherheitsdatenblatts mit dem Hersteller der Schutzhandschuhe abzustimmen.
 - Einmalhandschuhe dürfen nicht wiederverwendet werden.
 - Latex- / medizinische Einmalhandschuhe dürfen nicht als Chemikalienschutz verwendet werden.
 - Mehrfach verwendbare Chemikalienschutzhandschuhe sind nach der Verwendung zu reinigen und an einem gut belüfteten Ort geschützt vor UV-Strahlung oder höheren Temperaturen aufzuhängen.
 - Chemikalienschutzhandschuhe sind flüssigkeitsdicht und dürfen daher nur in Ausnahmefällen länger als 4 Stunden getragen werden. Ab 2 Stunden sind Vorsorgeuntersuchungen anzubieten, ab 4 Stunden verpflichtend.
 - Empfehlenswert ist das Tragen von Unterziehhandschuhen (z.B. aus Baumwolle) unter flüssigkeitsdichten Handschuhen zur Verminderung der Schweißbildung.



- Der **Schutzanzug** ist der Exposition angemessen zu wählen: Typ 6 (DIN EN 13034, Schutz vor Spritzern und/oder flächigem Kontakt) bzw. bei erhöhten Anforderungen Typ 4 (DIN EN 14605, zusätzlicher Schutz vor Aerosolen).
- **Schuhe:** Chemikalienresistente Stiefel haben der Norm DIN EN 13832 zu genügen.
- **Atemschutz**
 - a. Wenn Atemschutz erforderlich ist, sind Atemanschluss (z.B. Maske) und das konkrete Filterelement dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen oder unter Vorlage des Sicherheitsdatenblatts mit dem PSA-Hersteller abzustimmen.
 - b. Der Reduktionsfaktor der Atemschutzgarnitur ist der BGR 190 (Tab. 1-3) zu entnehmen.
 - c. Barträger haben Haube oder Helm zu verwenden (keine Maske).
 - d. Tragezeitbegrenzungen (BGR 190, Anhang 2) sind einzuhalten.
 - e. Wird ein Filter-Atemschutz verwendet, sollten mehrere geeignete Ersatzfilter vorhanden und anwendungsbereit sein.

Informationsquellen

- Sicherheitsdatenblatt des verwendeten Biozidproduktes
- TRGS 523 „Technische Regeln für Gefahrstoffe: Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen“.
- Schutzleitfäden 120 (Organisations- und Hygienemaßnahmen „Haut“) und 250 (Erweiterter Maßnahmenbedarf Haut), verfügbar auf der Homepage der BAuA, www.baua.de
- Berufsgenossenschaftliche Regel 189 (BGR 189 „Benutzung von Schutzkleidung“) und 195 (BGR 195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“), Hauptverband der Berufsgenossenschaft (HVBG), 10/2007, verfügbar unter www.dguv.de bzw. www.arbeitssicherheit.de
- BGI 736 „Holzschutzmittel – Handhabung und sicheres Arbeiten“, verfügbar auf der Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, www.dguv.de
- GISBAU/WINGIS/GIS-Codes zu Holzschutzmitteln, verfügbar unter www.wingis-online.de
- Handschuh-Datenbank (Schutzhandschuh-Empfehlungen) von GISBAU, verfügbar unter www.gisbau.de
- Normen in der jeweils aktuellen Fassung können beim Beuth-Verlag erworben werden, Homepage: www.beuth.de

Was muss in die Betriebsanweisung?

- Arbeitsplatz, -bereich, Tätigkeit
- Bezeichnung, ggf. weitere Erklärungen zum Wirkstoff
- Gefahren für Mensch und Umwelt
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (Hautschutz: Beschäftigte werden in der Handhabung von Hautmitteln (Hautschutz, -reinigung, -pflege) jährlich unterwiesen.)
- Verhalten im Gefahrenfall und Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen
- Sachgerechte Entsorgung und Beseitigung von Abfällen